

Antrag

der Länder Hamburg und Sachsen-Anhalt

Steuerreformgesetz (StRG) 1998

und

Steuerreformgesetz 1999

Punkt 1b und 1c der 715. Sitzung des Bundesrates am 5. September 1997

Der Bundesrat möge beschließen,

dem Steuerreformgesetz (StRG) 1998 gemäß Artikel 105
Abs. 3 und 106 Abs. 3 und 6 des Grundgesetzes sowie

dem Steuerreformgesetz 1999 gemäß Artikel 105
Abs. 3, 106 Abs. 6 und 108 Abs. 5 des Grundgesetzes

nicht zuzustimmen.

Begründung:

Die beiden Gesetze sind insgesamt finanzpolitisch unsolide, sozial unausgewogen und wirtschaftspolitisch verfehlt. Sie tragen dem Anliegen des Bundesrates in seinen Stellungnahmen vom 16. Mai 1997 - Drs. 207/97 (Beschluß) -, vom 06. Juni 1997 - Drs. 280/97 (Beschluß) - und vom 04. Juli 1997 - Drs. 479/97 (Beschluß) - nahezu keine Rechnung.

Mit Blick auf die Lage am Arbeitsmarkt sind die vorliegenden Gesetze nicht geeignet, einen Weg zur Bekämpfung der hohen Arbeitslosigkeit aufzuzeigen. Der Bundesrat erinnert erneut daran, daß er eine Senkung der Lohnnebenkosten, vorrangig finanziert durch einen Einstieg in eine ökologische Steuerreform, zum frühestmöglichen Zeitpunkt für notwendig erachtet, um eine spürbare Entlastung bei den Arbeitskosten zu erreichen. Er bedauert insoweit ausdrücklich, daß der Beschluß des Vermittlungsausschusses vom 04. August 1997, mit dem die Beiträge zu den Rentenversicherungen und zur Arbeitslosenversicherung durch Herausnahme bestimmter versicherungsfremder Leistungen um je einen Prozentpunkt gesenkt werden sollen, im Deutschen Bundestag keine Mehrheit gefunden hat.

Darüber hinaus ist zur Stärkung der Binnennachfrage vor allem eine Entlastung bei den unteren und mittleren Einkommensgruppen sowie bei den Familien dringend notwendig. Im Gegensatz hierzu liegt der Schwerpunkt der steuerlichen Entlastung nach den Gesetzesbeschlüssen des Deutschen Bundestages weit überproportional bei den oberen und höchsten Einkommensgruppen.

...

Ausgeliefert am
04. SEP. 1997

Die mit den Steuerreformgesetzen verbundenen Steuerausfälle sind weder für den Bund noch für die Länder und Gemeinden verkraftbar. Bereits nach den Ergebnissen der Steuerschätzung vom 15. Mai 1997 müssen die öffentlichen Haushalte erhebliche Steuerausfälle verkraften (etwa 18 Mrd DM in 1997 und deutlich über 30 Mrd DM jährlich ab 1998). Die in den Gesetzesbeschlüssen insgesamt vorgesehenen Steuermindereinnahmen von zusätzlich rd. 45 Mrd DM pro Jahr ab 1999 führen damit im Vergleich zu den bisherigen Erwartungen zu Mindereinnahmen im öffentlichen Gesamthaushalt in der Größenordnung von jährlich etwa 80 Mrd DM ab 1999. Dies kann weder durch Ausgabeneinschränkungen noch durch eine höhere Neuverschuldung aufgefangen werden und entzieht dem staatlichen Gemeinwesen die finanzielle Grundlage; es ist zudem auch im Hinblick auf die dauerhafte Einhaltung der Maastrichter Fiskalkriterien nicht zu verantworten.

Der Bundesrat hält eine Steuerreform für dringend notwendig - auch im Hinblick auf die Warnungen der Deutschen Bundesbank in ihrem Monatsbericht vom August 1997 vor dem Fortschreiten der schon länger zu beobachtenden Erosion der Besteuerungsgrundlagen. Vor diesem Hintergrund ist ein - das Steuerrecht zudem erheblich vereinfachender - umfassender Abbau steuerlicher Ausnahmetatbestände und Vergünstigungen notwendig. Angesichts der derzeitigen Haushaltslage von Bund, Ländern und Gemeinden muß eine Senkung der Steuersätze allerdings weitestgehend auf die aus dem Abbau von Steuervergünstigungen erzielbaren Mehreinnahmen beschränkt bleiben.